

Satzung

über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen (Kindertagesstättensatzung) in der Fassung der 7. Änderung vom 19.12.2023

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 7 und 22 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 13.11.2014 / 19.08.2015 / 20.09.2017 / 16.07.2020 / 09.12.2020 / 29.06.2022 / 22.02.2023 / 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtlicher Status

Die Gemeinde Hemslingen betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung die Kindertagesstätte in Hemslingen in der Schulstraße 16.

§ 2 Aufgaben

In der Kindertageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 NKiTaG gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG).

§ 3 Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern des Elementarbereichs der Gemeinde Hemslingen bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtungen übersteigt, kann das Aufnahmealter heraufgesetzt werden.

(2) Unter dreijährige Kinder werden ab 11 Monaten in einer Krippengruppe aufgenommen.

(3) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Hemslingen nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind die notwendige körperliche und geistige Reife zum Besuch der Einrichtung hat.

(5) Kinder mit einer diagnostizierten Einschränkung oder einem erhöhtem Frühförderbedarf werden im Rahmen der Möglichkeiten (Einzelintegration) in die Kindertageseinrichtung aufgenommen.

(6) Ab den 01.03.2020 gilt die Masern- Impfpflicht. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erbringung eines Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. Die Anmeldung muss schriftlich in der Kindertagesstätte erfolgt sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern/Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Einrichtung ggf. in Absprache mit dem/der Bürgermeister/in. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter begründet ist, ist die Entscheidung des Gemeinderates einzuholen.
- (4) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 An- und Abmeldung

- (1) An-/Ab- und Ummeldungen sind jeweils zum 01. bzw. zum 15. des Monats je nach Platzkapazität möglich. Dieses ist 4 Wochen im Voraus schriftlich in der Kindertageseinrichtung anzumelden.
- (2) An- und Abmeldungen von Sonderbetreuungszeiten haben schriftlich bis zum 15. des Vormonats für min. 1 Monat im Voraus zu erfolgen.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Eine Abmeldung der flexiblen Betreuungszeit ist mit 14-tägiger Frist zum jeweiligen Monatsende möglich.
- (5) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.). Kinder die das 6. Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und 30. September eines Jahres vollenden und bei denen der Schulbesuch um 1 Jahr verschoben wird, können ein weiteres Jahr im Kindergarten verbleiben. Dieses muss schriftlich, aber formlos, bis 01.05. des Jahres der Einrichtung mitgeteilt werden.
- (6) Beim Übertritt der Kinder von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist eine Anmeldung erforderlich.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Aufnahme eines jeden Kindes ist die Einrichtung verpflichtet die Eltern über das Infektionsschutzgesetz (§34) zu informieren und zu belehren. Gleichzeitig wird Ihnen ein entsprechend dafür vorgesehenes Informationsblatt ausgehändigt.
- (2) Jede weitere ansteckende Erkrankung des Kindes und der im Haushalt lebenden Personen, die nicht im Infektionsschutzgesetz aufgelistet ist, ist der/dem Leiterin/Leiter der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zusätzlich wird den Eltern/Personensorgeberechtigten vor Aufnahme des Kindes durch die Einrichtung ein Bestätigungsschreiben ausgehändigt. Die Bestätigung ist nach §34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz i.V.m. dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention - Präventionsgesetz - vom Arzt auszufüllen und wieder der Einrichtung vorzulegen.

(4) Der Umgang von einer Notfallmedikation bei einer chronischen Krankheit bzw. Krankheiten, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann, wie beispielsweise Epilepsie, Allergie auf Insektenstiche etc., bedarf einer ärztlichen Einweisung (schriftlich), damit das Personal damit umgehen kann. Liegt keine ärztliche Einweisung vor, muss das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden

(5) Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung nur verabreicht, wenn diese medizinisch notwendig sind und vom Arzt verordnet wurden. Die Verordnung ist schriftlich vorzulegen, zudem muss eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

(6) Ist das Personal nicht im Besitz eines Medikamentenscheins oder fühlt sich der Aufgabe, über die Gabe des Medikaments nicht gewachsen, muss das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(7) In den Kindertagesstätten können prophylaktisch, medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

(8) Die Kindertagesstätte ist nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet, meldepflichtige Krankheiten an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten.

(9) Kinder, die offensichtlich krank sind, dürfen die Einrichtung bis zur Genesung nicht besuchen.

(10) Stellt das Personal der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind umgehend abzuholen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

§ 7 Elternvertretung

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus Ihrer Mitte eine/einen Elternvertreterin/ Elternvertreter sowie deren Vertretung. Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter bilden einen Elternrat. Die erste Wahl veranstaltet die Kindertageseinrichtung.

(2) Der Elternrat hat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/Personensorgeberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.

(3) Der Elternrat hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffenden Fragen gehört zu werden.

(4) Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

(1) Die Tageseinrichtung ist von montags bei freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

Verlängerte Vormittagsgruppe von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ganztagsgruppe von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Die Kinder sind spätestens bis 08.15 Uhr zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.

(2) Die flexible Betreuung für die Kindertagesstätte wird in der Zeit von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr angeboten. Diese kann von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr oder von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr dazu gebucht werden. Es kann auf besondere Betreuungsangebote im Bedarfsfall zurückgegriffen werden.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte fest.

§ 9 Benutzungsgebühren

(1) Sofern die Eltern/Personensorgeberechtigten nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Gebührenpflicht befreit sind, sind diese verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

(2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die Kinderkrippe

a) verlängerte Vormittagsgruppe auf 275,00 €

b) Ganztagsgruppe auf 375,00 €

festgesetzt.

(3) Für die Inanspruchnahme der flexiblen Betreuungszeit nach § 8 Absatz 2 wird ein Zuschlag je ½ Stunde von 12,50 € für die Krippe zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.

Die Berechnung der flexiblen Betreuungszeit erfolgt ausschließlich monatlich.

(4) Die Kosten für das Mittagessen werden über Meyer Menü abgerechnet.

(5) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. oder 15. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Kindertagesstätte sowie bei Schließung der Einrichtung aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.

(7) Sollte es auf Grund von Personalnot dazu kommen, dass nur eine Notbetreuung angeboten werden kann, wird die Betreuung über eine Prioritätenliste flexibel geregelt.

(8) Sollte es auf Grund von Personalnot zur Schließung der Einrichtung an einem oder mehreren Tagen kommen, haben Eltern/ Personensorgeberechtigte keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes.

(9) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(10) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(11) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

(12) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

§ 10 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

(1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 Abs. 2, gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle), festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z.B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung (siehe Ermäßigungsantrag).

(2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensverhältnisse des Antragsmonats maßgebend. Eine vorläufige Berechnung auf Basis älterer Einkommensnachweise ist zulässig.

(3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII, wobei § 82 Abs. 3 SGB XII keine Anwendung findet.

(4) Abweichend davon werden als Werbungskosten die vom Finanzamt im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge bzw. die Pauschale anerkannt. Bei Mini-Jobs können die nachgewiesenen Werbungskosten anerkannt werden. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden diese dem Einkommen hinzugerechnet.

(5) Eltern- und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.

(6) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 10 v.H. verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt werden.

(7) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kinderkrippe, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v.H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

(8) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.

(9) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

(10) Wird eine Gebührenerstattung vorgenommen, so wird diese nur in Höhe der einfachen zuvor festgesetzten Tabellengebühr nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 angerechnet.

§ 11 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung beginnt zum 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Außerordentliche Betreuungszeiten können vereinbart werden, sofern die Kindergartenleitung diesen zustimmt. Die dafür entstehenden Entgelte werden anteilig erhoben und richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsgebühren.

§ 12 Besuchsregelung

(1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Leiterin/ dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

(2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz. Bei Einrichtung einer Notbetreuung gem. § 9 Abs. 7 haben die Eltern/Personensorgeberechtigten ebenfalls keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Betreuungseinrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeit einer anderen Person übergeben werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter (ggf. auf Anforderung schriftlich) mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt.

(3) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung / Schule und Tageseinrichtung, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die

damit befassten Stellen der Samtgemeinde Bothel personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.

(2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Bothel für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 15 Benutzungsordnung

Der interne Ablauf des Betriebes wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Hemslingen vom 14.07.2009 außer Kraft.

(7. Änderungssatzung: Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.)

Hemslingen, den 13.11.2014 / 19.08.2015 / 20.09.2017 / 16.07.2020 / 09.12.2020 / 29.06.2022 / 22.02.2023 / 19.12.2023

Gemeinde Hemslingen

gez. Meyer

Bürgermeister

Anlage zu § 10 Abs. 1

Gebühren für die Betreuung in den Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Hemslingen während der Kernzeit und der verlängerten Betreuungszeiten:

| monatliche Betreuungsgebühr in der Kita in € | | | monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *) | | | | | |
|--|----------------------------------|--|---|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| verlängerter Vormittag (08.00-13.00 Uhr) | Ganztagsgruppe (08.00-15.00 Uhr) | Zeiteinheit für die Sonderbetreuungszeiten je ½ Stunde | 2 Pers. | 3 Pers. | 4 Pers. | 5 Pers. | 6 Pers. | 7 Pers. |
| 185,00 | 255,00 | 9,00 | unter 1.820,00 | unter 2.030,00 | unter 2.240,00 | unter 2.450,00 | unter 2.660,00 | unter 2.870,00 |
| 230,00 | 315,00 | 10,75 | von 1.820,00 bis 2.510,00 | von 2.030,00 bis 2.720,00 | von 2.240,00 bis 2.930,00 | von 2.450,00 bis 3.140,00 | von 2.660,00 bis 3.350,00 | von 2.870,00 bis 3.560,00 |
| 275,00 | 375,00 | 12,50 | über 2.510,00 | über 2.720,00 | über 2.930,00 | über 3.140,00 | über 3.350,00 | über 3.560,00 |

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 210,00 €.“